

**Satzung
des
BUND DEUTSCHER KRIMINALBEAMTER
in der Fassung vom 27. September 2005**

§ 1

Name, Organisationsbereich und Sitz

1. Die Organisation führt den Namen "Bund Deutscher Kriminalbeamter" im folgenden BDK genannt.
2. Der BDK hat seinen Sitz in Birkenwerder. Gerichtsstand ist das für den Sitz der Bundesgeschäftsstelle zuständige Amtsgericht.
3. Die in der Satzung festgelegten Funktionsbezeichnungen gelten grundsätzlich für männliche und weibliche Funktionsträger.
4. Die Landesverbände/Verbände (§ 9) bestimmen für ihren Aufgabenbereich eigene Gerichtsstände.
5. Der BDK ist der gewerkschaftliche Berufsverband der Angehörigen der deutschen Kriminalpolizei und aller in der Kriminalitätsbekämpfung Beschäftigter im öffentlichen Dienst. Der Organisationsgrad kann erweitert werden.
6. Der BDK ist Mitglied im Conseil Européen des Syndicats de Police (C.E.S.P.)

§ 2

Ziele und Zweck

1. Ziele und Zweck des BDK sind die im Grundsatzprogramm genannten Bereiche.
2. Wirksame Öffentlichkeitsarbeit
3. Gewährung von Sozialleistungen und Rechtsschutz im Rahmen eines zwischen dem BDK und einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Vertrages und der vom Bundesvorstand beschlossenen Sozial- und Rechtsschutzordnung.
4. Aushandeln und Abschluss von Tarifverträgen und das Bekenntnis zum Arbeitskampf für Tarifbeschäftigte. Der BDK erkennt das geltende Tarifrecht an.

§ 3

Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

1. Im BDK kann Mitglied werden:
 - a) Angehörige der deutschen Kriminalpolizei
 - b) Beschäftigte des öffentlichen Dienstes in der Kriminalitätsbekämpfung
 - c) Angehörige der Einrichtungen im Sinne von Buchstabe a) und b)
2. Die Aufnahme ist schriftlich beim jeweiligen Landesverband/Verband zu beantragen. Durch Bestätigung der Mitgliedschaft gilt diese als wirksam. Eine rückwirkende Mitgliedschaft ist nicht möglich. Rechte aus der Mitgliedschaft kann das Mitglied erst nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages oder Eingang der Einzugsermächtigung ausüben.

3. Mitglieder im Sinne der Nr. 1, die aus einer anderen Gewerkschaft oder einem Berufsverband in den BDK übertreten, wird die vorangegangene Mitgliedschaft angerechnet. Der Zeitraum der Mitgliedschaft ist nachzuweisen.
4. Wird eine Aufnahme abgelehnt, sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ablehnungsbescheid kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch beim Bundesvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.
5. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das zukünftige Mitglied die Satzung an und verpflichtet sich, die Ziele des BDK zu unterstützen..

§ 4

Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft

1. Auf Beschluss des Bundes- oder Landesvorstandes können Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder in den BDK aufgenommen werden. Ehrenmitglied kann werden, wer sich besonders um die Kriminalpolizei, die Kriminalitätsbekämpfung oder den BDK verdient gemacht hat. Förderndes Mitglied kann werden, wer bereit ist, die satzungsgemäßen Ziele des BDK zu unterstützen. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder können nicht in die Organe des BDK gewählt werden und haben keine Ansprüche aus der BDK- Rechtschutzordnung und Sozialordnung.
2. Die Ehegatten verstorbener ordentlicher Mitglieder können die Hinterbliebenenmitgliedschaft erwerben. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 3, 5, 6, 7 und 8 sinngemäß.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Kündigung
 - b) Entfernen aus dem Dienst/und Ruhestandsverhältnis
 - c) Ausschluss
 - d) Tod
2. Die Kündigung kann nur schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende dem zuständigen Landesverband/Verband wirksam erklärt werden. Er bestätigt diese schriftlich.
3. Die Mitgliedschaft nach Nr.1 Buchstabe b, c, d endet jeweils zum Monatsende .

§ 6

Ruhen der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann das Ruhen der Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende schriftlich beantragen. Damit ruhen seine Rechte und Pflichten. Eine rückwirkende Beantragung ist ausgeschlossen.
2. Ist ein Mitglied mit mehr als einem Quartal mit seinen Beiträgen im Rückstand, so ruhen seine Rechte. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Pflicht zur Beitragsnachzahlung.

§ 7

Ausschluss von der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) den BDK materiell oder ideell geschädigt hat oder
 - b) länger als ein Quartal mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
2. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag eines Landesvorstandsmitgliedes durch Beschluss des Landesvorstandes. Das betroffene Mitglied hat das Recht auf Anhörung. Die Ausschlussgründe sind schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch beim Bundesvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.
3. Der Ausschluss kann auch auf Antrag eines Bundesvorstandsmitgliedes durch Beschluss des Bundesvorstandes erfolgen. Ist ein Ausschlussantrag gegen ein Bundesvorstandsmitglied gestellt worden, beschließt der Bundesvorstand darüber mit Zweidrittelmehrheit. Im übrigen gilt Nr. 2, Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist zur fristgerechten Zahlung des satzungsgemäßen Beitrages verpflichtet. Das Bankeinzugsverfahren erfolgt durch die Bundesgeschäftsstelle.
2. Der Bundesdelegiertentag beschließt in der Beitragsordnung den für alle Mitglieder zu erhebenden Beitrag als Bundesanteil.
3. Stellt der Bundesvorstand im Laufe seiner Amtsperiode fest, dass der Bundesanteil zur Abdeckung der unabdingbaren Kosten für die Verbandsarbeit auf Bundesebene nicht ausreicht, so kann er einen bis 10 % höheren Bundesanteil beschließen.
4. Die Landesverbände/Verbände übernehmen die vom Bundesdelegiertentag beschlossene Beitragsordnung.
5. BDK- Mitglieder, die sich beurlauben lassen oder in Altersteilzeit gehen, können zum Monatsende auf schriftlichen Antrag für diese Zeit ihre Mitgliedschaft mit einem geringeren Mitgliedsbeitrag weiterführen. Eine rückwirkende Regelung ist ausgeschlossen.

§ 9

Organisation des BDK

Der BDK ist ein Gesamtverein. Seine Untergliederungen sind die Landesverbände/Verbände.

Satzungen der Landesverbände/Verbände dürfen nicht im Widerspruch zur Bundessatzung stehen.

§ 10

Kompetenzverteilung

1. Der Bundesverband, vertreten durch den Bundesvorstand, nimmt insbesondere diejenigen Aufgaben wahr, die von grundsätzlicher Bedeutung für den gesamten Verband sind und den BDK als Ganzes betreffen. Der Bundesvorstand koordiniert die Arbeit der Landesverbände/Verbände.

2. Die Landesverbände/Verbände handeln für ihren Organisationsbereich selbständig, soweit dieses nicht die Belange des Bundesverbandes gemäss Nr. 1 oder den Interessen anderer Landesverbände/Verbände entgegensteht.
3. Beschlüsse von Landesverbänden/Verbänden, die den Interessen anderer Landesverbände/Verbände bzw. des Bundesverbandes entgegenstehen, werden durch Bundesvorstandsbeschluss entschieden.
4. Die Landesverbände/Verbände übersenden ihre Jahresabrechnung dem Bundesvorstand bis zum 31.03. des Folgejahres.

§ 11 Organe des BDK

Organe des BDK sind:

- a) der Bundesdelegiertentag,
- b) der Bundesvorstand,
- c) der geschäftsführende Bundesvorstand,
- d) Organe, die sich aus den Landes-/Verbandssatzungen ergeben.

§ 12 Bundesdelegiertentag

1. Der Bundesdelegiertentag ist das oberste Beschlussorgan des BDK. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Bundesvorstand
 - b) je fünf Mitgliedern der Landes- bzw. Verbandsvorstände
 - c) den Bundeskassenrevisoren
 - d) weiteren 150 gemäß den Landes-/Verbandssatzungen zu bestimmenden Delegierten. Maßgebend für die Anzahl der Delegierten der Landesverbände/Verbände sind die durchschnittlichen Mitgliederzahlen des dem Bundesdelegiertentag vorhergehenden Geschäftsjahres im Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl.
2. Auf dem Bundesdelegiertentag ausgeschiedene Bundesvorstandsmitglieder und Bundeskassenrevisoren bleiben stimmberechtigt.
3. Der Bundesdelegiertentag tritt alle vier Jahre zusammen. Der Termin wird vom Bundesvorstand sechs Monate vorher bekannt gegeben. Die satzungsgemäßen Organe des BDK sind berechtigt, fristgerechte Anträge zu stellen. Die schriftlich begründeten Anträge müssen dem Bundesvorstand mindestens vier Monate vor Tagungsbeginn vorliegen. Danach können nur noch Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Einzelheiten regelt die Versammlungs- und Wahlordnung. Der Bundesdelegiertentag wird vom Bundesvorstand unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung drei Monate vor Beginn einberufen.
4. Der Bundesdelegiertentag hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Bundesvorstandes, des Berichts der Kassenrevisoren und Entlastung des Bundesvorstandes.

- b) Wahl des Bundesvorsitzenden, seiner Vertreter, des Bundesschatzmeisters, seines Vertreters, der Beisitzer Information und Kommunikation, Tarifbeschäftigte, Frauen und Pensionärs- und Versorgungsangelegenheiten, des Bundesschriftleiters, Datenschutzbeauftragten sowie der Kassenrevisoren für jeweils vier Jahre.
 - c) Beschlussfassung über die Versammlungs- und Wahlordnung und Geschäftsordnung.
 - d) Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des BDK, die Vorschläge der Arbeitsgruppen und die eingebrachten Einzelanträge.
 - e) Festsetzung der Höhe des Bundesanteiles im Mitgliedsbeitrag (§ 8 Nr. 2).
 - f) Berufung erforderlicher Arbeitsgruppen.
 - g) Beschlussfassung über den Beitritt des BDK in eine internationale Organisation.
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des BDK und die anschließende Verwendung des Vermögens sowie Satzungsänderungen.
5. Die Beschlüsse des Bundesdelegiertentages werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse gemäß Nr. 4 h bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

§ 13

Außerordentlicher Bundesdelegiertentag

1. Ein außerordentlicher Bundesdelegiertentag muss vom Bundesvorstand - spätestens einen Monat vor Beginn - einberufen werden , wenn wenigstens drei Viertel der Mitglieder des Bundesvorstandes oder mindestens acht Landesverbände/Verbände dieses verlangen.
2. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung des außerordentlichen Bundesdelegiertentages darf nur der Antragsgrund sein. Im übrigen gilt § 12 entsprechend.

§ 14

Bundesvorstand

1. Dem Bundesvorstand gehören an:
 - a) geschäftsführender Bundesvorstand gem. § 15 Nr. 1
 - b) Vorsitzende der Landesverbände/Verbände
 - c) stellvertretender Bundesschatzmeister
 - d) Beisitzer Frauen
 - e) Beisitzer Pensionärs- und Versorgungsangelegenheiten
 - f) Beisitzer Tarifbeschäftigte
 - g)) Beisitzer Information und Kommunikation
 - h) Bundesschriftleiter

2. Die Vorsitzenden der Landesverbände/Verbände in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Bundesvorstandes gem. Nr. 1b können sich von einem anderen Vorstandsmitglied stimmberechtigt vertreten lassen. Mitglieder der Landesverbände können dem geschäftsführenden Bundesvorstand angehören oder umgekehrt. Doppelfunktionen innerhalb des geschäftsführenden Bundesvorstandes sind unzulässig. Bundesvorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig einem anderen Berufsverband angehören.
3. Der Bundesvorstand wird mindestens einmal jährlich vom Bundesvorsitzenden oder einem seiner Vertreter oder dann einberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.
Fernbeschlüsse sind schriftlich herbeizuführen, sämtliche Bundesvorstandsmitglieder sind zu beteiligen. Ein gültiger Beschluss kommt zustande, wenn mindestens zwei Drittel der Bundesvorstandsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben.
Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.
4. Der Bundesvorstand vertritt den BDK im Rahmen der Bestimmungen des § 10 dieser Satzung.
Darüber hinaus hat er folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung und Koordinierung aller Maßnahmen, die sich aus der Aufgabenstellung des BDK gem. § 2 ergeben.
 - b) Umsetzung der Beschlüsse.
 - c) Berufung von Beauftragten und Arbeitsgruppen zur Umsetzung von Schwerpunktaufgaben.
 - d) Vorbereitung und Durchführung des Bundesdelegiertentages.
 - e) Genehmigung des Geschäftsverteilungsplanes für den geschäftsführenden Bundesvorstand sowie für die Funktionen in Nr. 1 Buchstaben c) bis h).
 - f) Wahl von kommissarischen Mitgliedern des Bundesvorstandes, ausgenommen Landesvorsitzende, bei vorzeitigem Ausscheiden.
 - g) Bestimmung des Sitzes der Bundesgeschäftsstelle und Zuweisung ihrer Aufgaben.
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses
 - i) Schaffung und Erlass der Sozial -und Rechtsschutzordnung gemäß § 2 Nr. 3.

§ 15

Geschäftsführender Bundesvorstand

1. Dem geschäftsführenden Bundesvorstand gehören an:
 - a) der Bundesvorsitzende
 - b) die vier gleichberechtigten Vertreter des Bundesvorsitzenden
 - c) der Bundesschatzmeister sowie
 - d) der hauptamtliche Bundesgeschäftsführer

2. Der geschäftsführende Bundesvorstand vertritt den BDK nach außen und gegenüber den Landesverbänden/Verbänden. Der geschäftsführende Bundesvorstand ist für die Durchführung aller Maßnahmen, die sich aus den Beschlüssen des Bundesdelegiertentages oder des Bundesvorstandes ergeben, verantwortlich. Er beurkundet die Beschlüsse des Bundesdelegiertentages.
3. Der Bundesvorsitzende hat neben der Durchführung der Beschlüsse die Richtlinien- und Entscheidungskompetenz in aktuellen Bundesangelegenheiten, für die ein zeitgerechter Beschluss des geschäftsführenden Bundesvorstandes oder des Bundesvorstandes nicht herbeigeführt werden kann.
4. Der geschäftsführende Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder beteiligt sind. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.
- 5.a) Der geschäftsführende Bundesvorstand führt die Geschäfte und verfügt über Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des vom Bundesvorstand genehmigten Haushaltsplanes und hat jährlich dem Bundesvorstand einen Jahresabschluss vorzulegen.
- b) Rechtsgeschäfte bedürfen der Unterschrift zweier Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstandes, davon eines Vorsitzenden.
- c) In allen Kassenangelegenheiten ist grundsätzlich neben der Unterschrift eines Bundesschatzmeisters die eines Vorsitzenden oder des hauptamtlichen Bundesgeschäftsführers erforderlich. Näheres regelt der Geschäftsverteilungsplan.

§ 16 Kassenrevision

1. Die Kontrolle der Haushaltsführung des Bundesvorstandes üben vier Revisoren aus. Bei der Revision müssen drei anwesend sein.
2. Zwischen zwei ordentlichen Bundesdelegiertentagen finden mindestens drei Revisionen des Bundeshaushaltes statt. Im Jahr des Bundesdelegiertentages ist die Revision so durchzuführen, dass das Protokoll mindestens vier Wochen vor dem Bundesdelegiertentag vorliegt.
3. Die Revisoren prüfen insbesondere
 - Jahresabschlüsse unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichts
 - die Kassenbestände
 - die Einnahmen und Ausgaben besonders in Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan
 - die ordnungsgemäße Umsetzung von zusätzlichen Haushaltsbeschlüssen des Bundesvorstandes.
4. Die Revisoren fertigen Protokolle. Das Protokoll stellt das Ergebnis der Prüfung und verdeutlicht insbesondere
 - die aktuelle Finanzsituation
 - die zu erwartende Finanzentwicklung
 - die daraus zu ziehenden Konsequenzen.

Das Protokoll ist dem Bundesvorstand vorzulegen.

5. Die Revisoren sind jederzeit zur Revision bei allen Organen des BDK berechtigt.
6. Die Revisoren sind zusätzlich zur Prüfung der rechtlich verselbständigten Geschäftsbereiche und Beteiligungen des BDK verpflichtet.

§ 17 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. BDK - Mitglieder, in deren Dienstbereich ein Landesverband/Verband noch nicht besteht, gehören einem vom Bundesvorstand zu bestimmenden betreuenden Landesverband/Verband an.
2. Die Beschlussfassung über den Beitritt in eine andere nationale Gewerkschaftsorganisation steht einer Abstimmung aller Mitglieder - Urabstimmung - zu. Der Beitritt einzelner Landesverbände/Verbände oder deren Untergliederungen ist ausgeschlossen.
3. Die Satzung wurde vom 12. Bundesdelegiertentag am 27. September 2005 beschlossen.

Beitragsordnung des BDK
In der Fassung vom 06.November 2001

Im Rahmen der Bestimmungen der BDK- Bundessatzung § 8 erfolgt durch die Bundesgeschäftsstelle der Einzug des Mitgliedsbeitrages grundsätzlich per Bankeinzugsverfahren im zweiten Monat eines Quartals für das Kalendervierteljahr.

Folgende Mitgliedsbeiträge werden jeweils als Bundesanteil im Monat erhoben:

1. Ordentliche Mitglieder	
1.1 Beamte	0,34 % der Anfangsstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung
1.1.1 Pensionäre	50 % von 1.1 = 0,170 %
1.1.2 Teilzeitbeschäftigte	Bis 75 % Arbeitszeit von 1.1 = 0,255 % Bis 50 % Arbeitszeit von 1.1 = 0,170 % Bis 25 % Arbeitszeit von 1.1 = 0,085 %
1.1.3 Anwärter	3,00 Euro einheitlich
1.2 Tarifbeschäftigte	0,46 % der Anfangsstufe der jeweiligen Vergütungsgruppe des BAT
1.2.1 Rentner	50 % von 1.2 = 0,23 %
1.2.2 Teilzeitbeschäftigte	Bis 75 % Arbeitszeit von 1.2 = 0,345 % Bis 50 % Arbeitszeit von 1.2 = 0,23 % Bis 25 % Arbeitszeit von 1.2 = 0,115 %
1.4 Beurlaubte Mitglieder	25 % von 1.1 = 0,085 % bzw. von 1.2 = 0,115 %
1.5 Altersteilzeitbeschäftigte	50 % von 1.1 = 0,17 % bzw. von 1.2 = 0,23 %
2. Außerordentliche Mitglieder	
2.1 Hinterbliebenenmitglieder	50 % des Beitrags des verstorbenen Mitgliedes
2.2 Förderndes Mitglied	Die Regelung der Beitragshöhe obliegt eigenständig den Landesverbänden. Für die vom Bundesvorstand zu erbringenden Leistungen wird kein Bundesanteil erhoben.
3.	Die Landesverbände/Verbände entscheiden für ihren Bereich über die Höhe des Gesamtmitgliederbeitrages und verfügen selbständig über die ihnen zustehenden Beitragsanteile
4.	Die Landesvorstände/Verbandsvorstände können in besonderen Fällen die Mitgliedsbeiträge stunden oder erlassen. Der Bundesschatzmeister ist darüber zu unterrichten.
5.	Der Bundesschatzmeister überweist den Landesverbänden/Verbänden per 15. monatliche Abschläge und vierteljährlich nach Abzug des Bundesanteils die eingezogenen Mitgliedsbeiträge. Die Landesverbände/Verbände rechnen die von ihnen direkt vereinnahmten Mitgliedsbeiträge im gleichen Zeitraum mit dem Bundesschatzmeister ab.

6.	Die Beitragsordnung wurde durch den 11. Bundesdelegierten- tag am 06.November 2001 beschlossen und tritt am 01.01.2002 in Kraft.
----	--